Amtssigniert. SID2016111053736 Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

### Jagd, Fischerei, Bildung

Christina Reitmayer

Telefon +43 5356 62131 6337 Fax +43 5356 62131 746335 bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

DVR:0082911

Eigenjagdgebiet Strublschlag, KG Westendorf;
Verfügung einer Wildruhefläche im Bereich der Rotwildfütterung Hinterwindau-Ahornau

Geschäftszahl KB-JA-72/2-2016 Kitzbühel, 24.10.2016

## **VERORDNUNG**

der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel betreffend die Sperre von Grundflächen im Gemeindegebiet von Westendorf zur Hintanhaltung einer Beunruhigung des Rotwildes während der Fütterungszeiten

# § 1 Geltungsbereich

Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel verordnet gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 in der geltenden Fassung, die Sperre der Grundflächen im Bereich der Rotwildfütterung Hinterwindau-Ahornau im Ausmaß von ca. 127,51 ha laut beiliegendem, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan.

#### § 2 Dauer der Sperre

Die Sperre gilt auf die Dauer von fünf Jahren jeweils vom 15. Dezember bis 30. April des Folgejahres.

#### § 3 Kennzeichnung der Wildruhefläche

Die Wildruhefläche ist mit entsprechenden Tafeln nach dem Muster der Anlage 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum TJG 2004 zu kennzeichnen.

### § 4 Maßnahmen des Jagdausübungsberechtigten

Der Jagdausübungsberechtigte hat die Wildruhefläche mit Hinweistafeln an geeigneten Stellen ausreichend zu kennzeichnen, nach dem 30. April wieder abzunehmen und ordnungsgemäß zu verwahren.

## § 5 Betretung der Wildruhefläche

Wildruheflächen dürfen außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb von örtlich üblichen Schirouten, ausgewiesenen Schiabfahrten und Langlaufloipen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragte sowie Personen, die kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind.

# § 6 Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 1 Zif. 21 und Abs. 2 Zif. 20 und Zif. 21 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBI. Nr. 41/2004 in der geltenden Fassung, zu bestrafen.

# § 7 Gültigkeit

Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung: Tag der Kundmachung

Außerkrafttreten: 30.04.2021

Für den Bezirkshauptmann: Steinbacher

Anlagen:

Lageplan

Ergeht an:

Dr. Markus Hasler, per E-Mail an: markus.hasler@senat-ag.com

Zur Kenntnis an:

Bezirksjägermeister Martin Antretter, per E-Mail an: martin.antretter@gmail.com

Bezirksforstinspektion Kitzbühel, per E-Mail an: bh.kb.bfi@tirol.gv.at

Gemeinde Westendorf, per E-Mail an: gemeinde@westendorf.tirol.gv.at mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel

ÖBF-AG, per E-Mail an: unterinntal@bundesforste.at